



# Merklblatt Bildschirmarbeitsplatzbrille

› AUGUST/2025

## Grundlegendes

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist im Gegensatz zu Alltags-/Gleitsichtbrillen, speziell auf den Sehbereich am Bildschirmarbeitsplatz ausgerichtet (Entfernungen zw. ca. 40 cm und 90 cm) und soll hierbei die Augen entlasten.

Wenn der nicht unwesentliche Teil der Arbeit<sup>1</sup> an Bildschirmgeräten erfolgt, haben Arbeitnehmer/innen unter bestimmten Voraussetzungen nach der ArbMedVV (Teil 4 Abs 2 Nummer 1 des Anhangs) Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille.<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen zur Kostenübernahme<sup>3</sup> verpflichtet (siehe Dokument „Bildschirmarbeitsplatzbrille Preisliste“).

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille muss von einem Augenarzt<sup>4</sup> oder Arbeits-/Betriebsmediziner bestätigt oder verordnet werden.<sup>5</sup> Dies geschieht in der sogenannten „Arbeitsmedizinische Vorsorge Bildschirmarbeit“ (ehemals G 37) und wird entsprechend im Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ bestätigt. Mit diesem Dokument wird dann beim Optiker der Wahl die entsprechende Bildschirmarbeitsplatzbrille bestellt. Die Kosten werden gem. Preisliste (Grundausrüstung) voll erstattet, Zusatzkosten (besondere Fassungen, Filter etc.) sind selber zu tragen.<sup>6</sup> Das Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ und die Rechnung des Optikers werden anschließend beim zuständigen Personalsachbearbeiter eingereicht, dort erfolgt dann die Abrechnung.

## Zusammenfassung

1. Termin bei Augenarzt oder Betriebsarzt zur „Angebotsvorsorge Bildschirmarbeit“ (ehemals G 37) → Bedarf wird im Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ attestiert/verordnet
2. Mit Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ zum (Vertrags-) Optiker → Achtung nur für die Grundausrüstung gibt es die volle Kostenübernahme! → Übersicht der Vertrags-optiker: Bildschirmarbeitsplatzbrille - Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband
3. Nach Erhalt der Brille mit Rechnung und Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ zum zuständigen Personalsachbearbeiter zur Abrechnung → Kostenerstattung erfolgt gem. Preisliste.

<sup>1</sup> Nicht unwesentlich meint in diesem Falle regelmäßig mehr als 50 % der täglichen Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist auf dienstliche Zwecke hin abgestimmt und soll die Alltagsbrille nicht ersetzen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist Eigentum des Arbeitgebers und kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgefordert werden.

<sup>3</sup> NUR die Grundausrüstung!

<sup>4</sup> Erfolgt die Untersuchung bei einem Augenarzt ist das Dokument „Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille“ zum Termin mitzubringen (Download via DDP, Homepage).

<sup>5</sup> Bitte bringen sie vorhandene Sehhilfen zur Untersuchung mit.

<sup>6</sup> Durch private Zuzahlung können höherwertige Leistungen (Gläser, Gestell) erworben werden → liegen Leistungen über der Regelversorgung ist vom Optiker darüber eine gesonderte Rechnung zu erstellen welche dann auch privat zu begleichen ist.